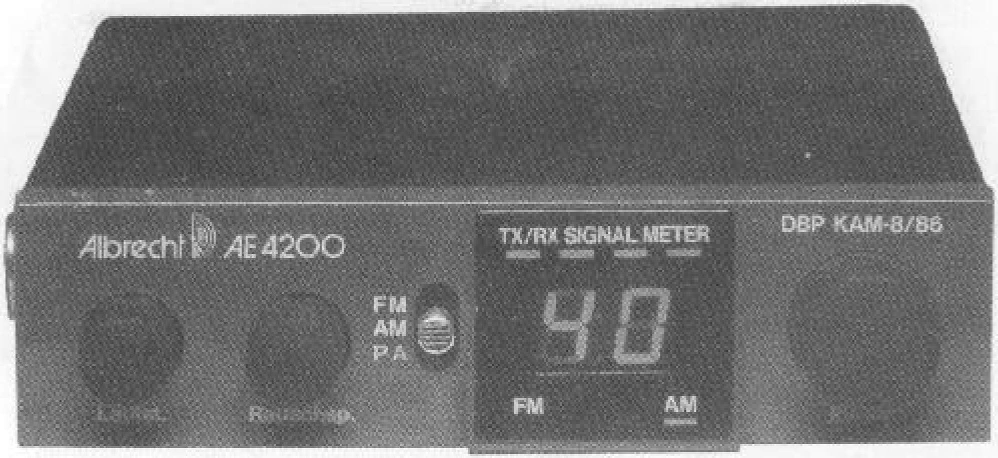
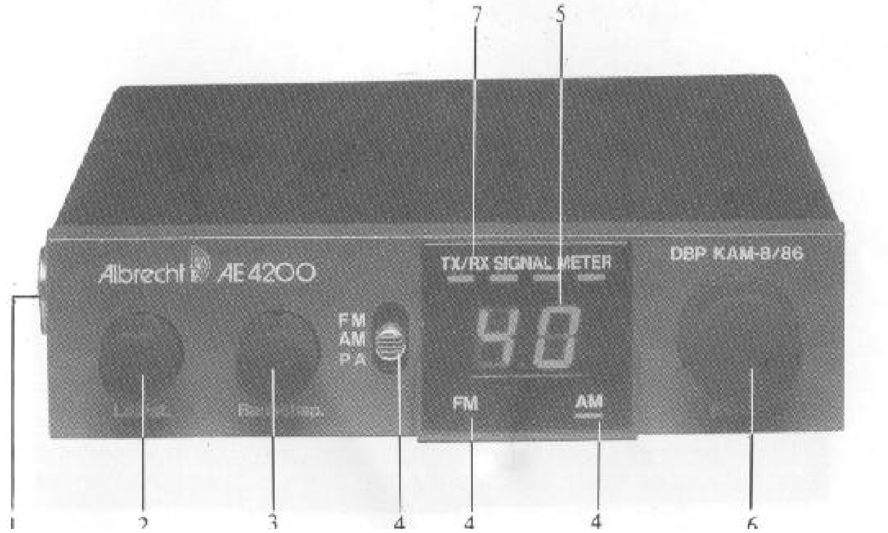


BEDIENUNGSANLEITUNG

Albrecht AE 4200

Albrecht.



1. MIKROFONBUCHSE
   Beiliegendes Mikrofon bitte hier anschliessen. Durch drücken der Mikrofontaste schaltet das Gerät automatisch auf Sendebetrieb. In Ruhestellung ist das Gerät auf Empfang geschaltet.

2. LAUTSTÄRKE und EIN/AUS SCHALTER
   Hier können Sie individuell die Lautstärke des Empfängers einstellen und das Gerät EIN und AUSSCHALTEN.

3. RAUSCHSPERRE
   Mit der Rauschsperre können Sie lästige Störgeräusche unterdrücken. Drehen Sie den Regler nur soweit nach rechts, bis die Störgeräusche unterdrückt sind.

4. FM/AM/PA - UMSCHALTER
   Bringen Sie den Schalter in Stellung -FM-, dann können Sie auf FM (Frequenzmodulation) auf den Kanälen 1-40 senden und empfangen. Bringen Sie den Schalter in Stellung -AM- dann können Sie auf AM (Amplitudenmodulation) nur auf den Kanälen 4-15 senden und empfangen.
   Die gewählte Betriebsart wird durch Leuchtdioden angezeigt.
   In Stellung -PA- ist das Gerät als Durchsageverstärker (Public Adress) zu benutzen. Beachten Sie bitte, dass in diesem Fall an der Rückseite des Gerätes an die Buchse -Pa ein separater Lautsprecher mit mindestens 4W Leistung (4-8 Ohm Impdedanz) angeschlossen sein muss.

5. DIGITALE KANALANZEIGE
   Bei eingeschaltetem Gerät wird Ihnen der gewählte Kanal (1-40) angezeigt.

6. KANALSCHALTER
   Über den Kanalschalter können Sie den gewünschten Kanal (1-40) einstellen.

7. TX/RX ANZEIGE
   Über Leuchtdioden wird die Feldstärke eingehender Signale angezeigt. Im Sendemodus wird die relative Sender-Ausgangsleistung angezeigt.

8. ANTENNENBUCHSE
Auf der Geräterückseite befindet sich eine PL-Buchse gekennzeichnet mit "ANT". Hier schliessen Sie bitte das Antennenkabel mittels eines PL-Steckers an. Wir empfehlen, diesen Anschluss am Besten durch einen Fachmann vornehmen zu lassen.

WICHTIG: Niemals das Gerät ohne Antenne oder Dummyload (Abschlucc-widerstand) in Betrieb nehmen da ansonsten Schäden am Gerät entstehen können (keine Garantie).

9. EXTERNER LAUTSPRECHERANSCHLUSS
Ebenfalls auf der Geräterückseite befindet sich eine Buchse gekennzeichnet mit "EXT". Hier können Sie bei Bedarf einen Zusatzlautsprecher mit mindestens 2W (4-8 Ohm) Leistung über einen 3,5mm Klinkenstecker anschliessen. Der interne Lautsprecher wird dann automatisch abgeschaltet.

10. ANSCHLUSS FÜR EXTERNES S-METER
Diese Buchse befindet sich neben dem Anschluß für den externen Lautsprecher. Hier kann bei Bedarf ein externes S-Meter angeschlossen werden. Um ein Verwechseln mit der Buchse für den externen Lautsprecher zu verhindern, ist diese Buchse für einen Klinkenstecker mit 2,5mm Durchmesser ausgelegt.

11. STROMVERSORGUNGSKABEL
Achten Sie darauf, dass Sie die Kabel mit korrekter Polarität anschliessen. (Rot = Plus / Schwarz = Minus)

WICHTIG: Bei ortsfestem Betrieb kann das Gerät über ein DC-Netzgerät betrieben werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Fachhändler.

12. UNSER TIP
Jedes Funkgerät ist nur so gut, wie die angeschlossene Antenne, sowie deren Standort.

13. ALLGEMEINE ANGABEN
Das CB-Funkgerät AE 4200 ist als kleines Kompaktgerät für den Einsatz als Fahrzeugfunkgerät und Feststation vorgesehen. Die Anlage arbeitet auf 40 Kanälen in FM nach internationaler Norm und 12 Kanälen in AM nach den Deutschen Bestimmungen (Kanäle 4-15) mit einer maximalen Sedeleistung von 4 Watt in FM und 1 Watt in AM.
Das Gerät ist anmelde- und einzelgenehmigungspflichtig. Der Betrieb ist an 12V Fahrzeugbordnetzen und an 12V Netzgeräten erlaubt. Der zulässige Spannungsbereich ist 10.8V bis 15.6V, also im üblichen Spannungsbereich, der vorkommen kann. Der Betrieb an Netzteilen mit höher einstellbarer Spannung ist nicht statthaft. Die Ausgangsleistung des Geräte ist innerhalb der angegebenen Spannungsgrenzen weitgehend stabilisiert.
Zum Betrieb darf grundsätzlich nur das zugehörige dynamische Mikrofon ohne eingebautem Vorverstärker benutzt werden. Der Modulationsteil des Funkgerätes ist so ausgelegt, dass eine gute Sprachübertragung gewährleistet ist. Eine Regelschaltung bei AM hält den Modulationsgrad in weiten Grenzen konstant. Bei FM ist ein davon unabhängiger Modulationsverstärker mit Begrenzer und Tiefpassfilter in Betrieb, der den Hub begrenzt, ohne dass während der Einschwingzeiten eine Bandbreitenüberschreitung erfolgen kann. Dadurch wird eine für jede Betriebsart optimale Modulation erreicht.

14. ANTENNENANSCHLUSS
Hier kann jede handelsübliche CB-Funkantenne angeschlossen werden. Ortsfeste Antennen müssen aus einem Vertikalstrahler mit oder ohne Gegengewicht bestehen und dürfen keine Richtwirkung haben.
Besonders wichtig ist eine gute Abstimmung der Antenne auf bestes Stehwellenverhältnis.

Anlage zur AmtsblVfg 768/1984

Bestimmungen über Sprechfunkanlagen kleiner Leistung im Frequenzbereich 26 960 ... 27 410 kHz

Vorbemerkungen

Die in diesen Bestimmungen genannten Funkanlagen werden im allgemeinen Sprachgebrauch „CB-Funkanlagen" genannt. „CB" ist die Abkürzung für „Citizenband", der amerikanischen Bezeichnung für den Frequenzbereich 26 960 ... 27 410 kHz, der den Funkgeräten den Namen gab und in die deutsche Sprache übernommen wurde.

Der CB-Funk ist ein privater Nahbereichsfunk, der für den Nachrichtenaustausch über kurze Entfernungen vorgesehen ist. Jedermann kann ohne Nachweis eines Bedürfnisses am CB-Funk teilnehmen, wobei alle Teilnehmer gleichberechtigt sind. Bei der Vielzahl der CB-Funk-Teilnehmer ist Rücksichtnahme und partnerschaftliches Verhalten auf den Kanälen erforderlich. Es bleibt den CB-Funkbenutzern überlassen, bestimmte Kanäle bevorzugt zu verwenden, z. B. Kanal 9 als „Notrufkanal", Kanal 4 als „Anrufkanal AM" und Kanal 1 als „Anrufkanal FM".

CB-Funkanlagen können auch mit einem Ton-Rundfunkempfänger kombiniert sein. Für den Betrieb des Ton-Rundfunkempfängers gilt die „Allgemeine Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger". Der Betrieb eines solchen kombinierten Gerätes kann jedoch die Zahlung von „Rundfunkgebühren" erfordern, die an die Rundfunkanstalten zu entrichten wären.

Für den Kommunikationsbedarf, der im Rahmen des CB-Funks nicht ermöglicht werden kann, stehen die öffentlichen Fernmeldedienste zur Verfügung. Für Vereine, die sich der Hilfeleistung verschrieben haben, bietet der Hilfsfunk des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes Möglichkeiten. Wer am Weltverkehr, auch über die Landesgrenzen hinaus, interessiert ist, kann sich dem Amateurfunkdienst zuwenden.

Für weitergehende Fragen zum Thema Funk stehen die örtlichen Fernmeldeämter – sie sind im jeweiligen Amtlichen Fernsprechbuch verzeichnet – zur Verfügung.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Eine Sprechfunkanlage kleiner Leistung ist eine Funkanlage (Sender und Empfänger einschließlich zugehöriger Antenne, Netz- und ggf. Bediengerät) des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes, die auf den in § 4 genannten und zugeordneten Frequenzen in der Betriebsart „Wechselsprechen auf 1 Frequenz" betrieben werden kann.

Eine Sprechfunkanlage kleiner Leistung im Sinne dieser Bestimmungen ist eine Funkanlage für den ortsfesten und/oder beweglichen Betrieb, die den diesbezüglichen Technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost entspricht und mit einer DBP-Prüfnummer gekennzeichnet ist.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die in § 1 genannten Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „CEPT-PR27D ...", „KAM ..." oder „K/p ...". Sie gelten auch für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „PR27 ...", „KF ...", „PR27D-FM ...", „KFFM ...", „CEPT-PR27D-40 ...", „KFFM40 ...", „K/m ..." oder „KFAM ...".

§ 3

Voraussetzung für das Errichten und Betreiben

Voraussetzung für das Errichten und Betreiben einer Sprechfunkanlage kleiner Leistung ist eine Genehmigung der Deutschen Bundespost. Eine Genehmigung wird in Form einer Einzelgenehmigung oder einer Allgemeinen Genehmigung erteilt.

§ 4

Betriebsfrequenzen und Kanalnummern

Der Frequenzbereich 26 960 ... 27 410 kHz ist entsprechend der Empfehlung T/R 20-02 der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung bereitgestellt. Dieser Frequenzbereich ist auch für eine Reihe anderer Funkanwendungen zugeteilt. Darüber hinaus wird der Teilbereich 26 960 ... 27 420 kHz für Hochfrequenzgeräte für wissenschaftliche, industrielle, medizinische oder ähnliche Zwecke benutzt. Beim Betrieb von Sprechfunkanlagen kleiner Leistung kann deshalb kein Schutz vor Störungen gewährt werden.

Betriebsfrequenzen und Kanalnummern

für Geräte mit DBP-Prüfnummer:
„CEPT-PR27D ...", „CEPT-PR27D-40 ...", „KFFM40 ...", „KAM ...", „KFAM ...", „K/m ..." und „K/p ..."

Frequenz	Kanal-Nr.
26 965 kHz	1
26 975 kHz	2
26 985 kHz	3
27 005 kHz	4
27 015 kHz	5
27 025 kHz	6
27 035 kHz	7
27 055 kHz	8
27 065 kHz	9
27 075 kHz	10
27 085 kHz	11
27 105 kHz	12
27 115 kHz	13
27 125 kHz	14
27 135 kHz	15
27 155 kHz	16
27 165 kHz	17
27 175 kHz	18
27 185 kHz	19
27 205 kHz	20
27 215 kHz	21
27 225 kHz	22
27 255 kHz	23
27 235 kHz	24
27 245 kHz	25
27 265 kHz	26
27 275 kHz	27
27 285 kHz	28
27 295 kHz	29
27 305 kHz	30
27 315 kHz	31
27 325 kHz	32
27 335 kHz	33
27 345 kHz	34
27 355 kHz	35
27 365 kHz	36
27 375 kHz	37
27 385 kHz	38
27 395 kHz	39
27 405 kHz	40

für Geräte mit DBP-Prüfnummer:
„PR27D-FM ..." und „KFFM ..."

Frequenz	Kanal-Nr.
26 965 kHz	1
26 975 kHz	2

Frequenz	Kanal-Nr.
26 985 kHz	3
27 005 kHz	4
27 015 kHz	5
27 025 kHz	6
27 035 kHz	7
27 055 kHz	8
27 065 kHz	9
27 075 kHz	10
27 085 kHz	11
27 105 kHz	12
27 115 kHz	13
27 125 kHz	14
27 135 kHz	15
27 155 kHz	16
27 165 kHz	17
27 175 kHz	18
27 185 kHz	19
27 205 kHz	20
27 215 kHz	21
27 225 kHz	22

für Geräte mit DBP-Prüfnummer:
„PR27 ...“ und „KF ...“

Frequenz	Kanal-Nr.
27 005 kHz	4
27 015 kHz	5
27 025 kHz	6
27 035 kHz	7
27 055 kHz	8
27 065 kHz	9
27 075 kHz	10
27 085 kHz	11
27 105 kHz	12
27 115 kHz	13
27 125 kHz	14
27 135 kHz	15

§ 5
Antennen

Sprechfunkanlagen kleiner Leistung dürfen nur an Antennen betrieben werden, die aus einem senkrecht angeordneten Strahler mit oder ohne Gegengewichten bestehen. Die Gegengewichte müssen symmetrisch angeordnet sein.

§ 6
Verbindungen mit anderen Fernmeldeanlagen

Genehmigungen, Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer privaten Drahtfernmeldeanlage oder einer Nebenstellenanlage zu verbinden, werden nicht erteilt. Die Verbindung einer Sprechfunkanlage kleiner Leistung mit anderen Funkanlagen ist nicht zulässig; entsprechende Genehmigungen werden nicht erteilt.

Eine an die hochfrequenztechnischen Einrichtungen einer Sprechfunkanlage kleiner Leistung über Draht angeschlossene Abfragestelle ist Teil der Sprechfunkanlage. Dies gilt ebenso für mehrere wechselzeitig angeschlossene Abfragestellen des Genehmigungsinhabers, deren Verbindung untereinander technisch verhindert ist. Wechselzeitig angeschlossene Abfragestellen gehören somit zur Funkanlage; sie sind keine Betriebsstellen einer Drahtfernmeldeanlage im Sinne der Bestimmungen über private Drahtfernmeldeanlagen. Posteigene Stromwege zur Verbindung zwischen Teilen einer Sprechfunkanlage werden nicht überlassen.

§ 7
Einzelgenehmigung

Für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „KAM ...“ wird eine auf den 31. 12. 1991 befristete Einzelgenehmigung erteilt. Sie gilt auch für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „KF ...“, „KFAM ...“ und „K/m ...“. Eine Einzelgenehmigung kann auf Antrag erteilt werden, wenn

a) die Sprechfunkanlagen und die zugehörigen Einrichtungen mit einer der o. g. DBP-Prüfnummern gekennzeichnet sind,

b) die Sprechfunkanlagen elektrisch und/oder mechanisch nicht verändert sind und

c) der Antragsteller mit Fernmeldegebühren nicht im Rückstand ist.

Eine Einzelgenehmigung berechtigt zum ortsfesten und/oder beweglichen Betrieb von bis zu 5 einzelgenehmigungspflichtigen Sprechfunkanlagen kleiner Leistung im Geltungsbereich des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.

§ 8
Allgemeine Genehmigung

Für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „CEPT-PR27D ...“, „PR27 ...“, und „K/p ...“ hat die Deutsche Bundespost die in der Anlage bekanntgegebenen Allgemeinen Genehmigungen erteilt. Die Allgemeine Genehmigung für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „CEPT-PR27D ...“ gilt auch für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „CEPT-PR27D-40 ...“, „PR27D-FM ...“, „KFFM ...“ und „KFFM40 ...“.

Diese Allgemeinen Genehmigungen berechtigen, im Geltungsbereich des Gesetzes über Fernmeldeanlagen Sprechfunkanlagen kleiner Leistung o. g. Art unter den in der Genehmigung genannten Bedingungen und Auflagen zu errichten und zu betreiben, wenn sie elektrisch und/oder mechanisch nicht verändert sind.

§ 9
Genehmigungsverfahren (Einzelgenehmigung)

Ein Antrag auf Genehmigung zum Errichten und Betreiben von einzelgenehmigungspflichtigen Sprechfunkanlagen kleiner Leistung ist mit einem von der Deutschen Bundespost bereitgestellten Formblatt bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) einzureichen.

Eine auf den 31. 12. 1991 befristete Genehmigung wird von dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Fernmeldeamt mit Funkstörungsmeßstelle – unter den in der Genehmigungsurkunde aufgeführten kennzeichnenden Merkmalen, Bedingungen und Auflagen – erteilt; zur Genehmigungsurkunde erhält der Genehmigungsinhaber einen Genehmigungsausweis.

Zu jeder Genehmigung können bis zu 4 weitere Genehmigungsausweise ausgestellt werden. Für den 2. bis 5. Genehmigungsausweis ist ein formloser, schriftlicher Antrag an das für der Wohnsitz des Antragstellers zuständige Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) zu richten.

Mit der Erteilung einer Einzelgenehmigung für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung wird von der Genehmigungsbehörde auch ein Rufname für den Betrieb zugeteilt. Dem Vorschlag des Antragstellers für die Zuteilung eines Rufnamens kann entsprochen werden, soweit Belange der Genehmigungsbehörde nicht entgegenstehen.

§ 10
Gebühren

Für eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben von einzelgenehmigungspflichtigen Sprechfunkanlagen kleiner Leistung wird eine monatliche Genehmigungsgebühr von 5,– DM erhoben (FGNr. 05754).

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Genehmigung in Kraft tritt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt. Diese Gebühren werden mit der Fernmelderechnung eingezogen. Für

die Einziehung dieser Gebühren gelten die Vorschriften der Fernmeldeordnung (FO) über die Gebührenpflicht (§ 13 Abs. 1 bis 8 und 10 bis 11), für die Folgen bei nichtfristgerechter Zahlung darüber hinaus die Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes. Gebührenschuldner ist der Inhaber der Genehmigung.

Für das Ausstellen jedes weiteren Genehmigungsausweises und für das durch den Genehmigungsinhaber zu verantwortende Ausstellen einer Zweitschrift einer Genehmigungsurkunde oder eines Genehmigungsausweises wird eine einmalige Gebühr von 10,– DM erhoben (FGNr. 05704).

Für eine Allgemeine Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Sprechfunkanlagen kleiner Leistung werden keine Genehmigungsgebühren erhoben.

§ 11

Erlöschen der Genehmigung

Eine Einzelgenehmigung erlischt,

a) nach Ablauf der Befristung,

b) wenn die Genehmigungsbehörde sie widerruft,

c) wenn der Genehmigungsinhaber auf sie verzichtet.

Bei einem Verzicht auf eine Einzelgenehmigung muß die Verzichterklärung dem zuständigen Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) spätestens 6 Werktage vor Ende des Kalendermonats schriftlich zugegangen sein, mit dessen Ablauf die Genehmigung erlöschen soll. Geht die Verzichterklärung verspätet ein, so erlischt die Genehmigung erst mit Ablauf des folgenden Monats.

Im Falle des Erlöschens einer Einzelgenehmigung sind die Genehmigungsurkunde und alle Genehmigungsausweise an das zuständige Fernmeldeamt zurückzugeben.

Eine Allgemeine Genehmigung erlischt,

a) nach Ablauf der Befristung,

b) wenn die Genehmigungsbehörde sie insgesamt oder für bestimmte Geräte widerruft.

Albrecht®
Kommunikationstechnik aus Norddeutschland

Wichtige Kundeninformation

Als Zeichen dafür, daß dieses **Albrecht-CB-Funkgerät** die Schutzanforderungen der

EG - Direktive 89/336/EWG über die Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) und des EMV-Gesetzes vom 9.11.1992

erfüllt, haben wir das **CE**-Zeichen angebracht.
Dieses Albrecht-Gerät wurde entsprechend den europäischen Normen bzw. Normenentwürfen

Draft prETS 300 680-1 Stand Oktober 1995
Draft prETS 300 680-2 Stand November 1995
EN 50 081-1 Stand März 1993
EN 50 082-1 Stand März 1993
Vereinbarung BZT / Industrie vom 15.11.1994

entwickelt und gefertigt und kann in Wohn- und Gewerbegebieten (Grenzwertklasse B) bzw. in Kraftfahrzeugen entsprechend der beigefügten Bedienungsanleitung benutzt werden.
Die Grundlage der EG-Konformitätserklärung bildet eine

EG- Baumusterprüfbescheinigung der gemeldeten Stelle 0499.

Beachten Sie bitte die folgenden Zusatzbedingungen:

An dieses CB-Funkgerät dürfen nur abgeschirmte Mikrofon- und Signalkabel, sowie Lautsprecher- , S-Meter, DC-Kabel und sonstige Signalleitungen bis zu einer Länge von 3 Metern angeschlossen werden. Für das evtl. Koaxialkabel zum Antennenanschluß gelten keine Einschränkungen.

ALBRECHT ELECTRONIC GMBH

Wichtiger Nachtrag zur Bedienungsanleitung AE 4200, Stand 1999:

Dieses Gerät ist als CB-Funkgerät mit 40 Kanälen FM und 12 Kanälen AM in der Bundesrepublik Deutschland anmelde- und gebührenpflichtig.
Bitte versäumen Sie nicht, Ihr Funkgerät ordnungsgemäß bei der für Ihren Wohnort zuständigen Außenstelle der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) anzumelden. Anschrift und Telefonnummer erfahren Sie z.B. aus dem Telefonbuch oder über die Zentrale der RegTP in Mainz, 06131 18-0. Bei der Anmeldung zahlen Sie eine einmalige Gebühr für das Ausstellen der Urkunde bzw. zusätzlicher Genehmigungsausweises. Danach zahlen Sie jedes Jahr eine Jahresgebühr von zur Zeit (Stand April 1999) 54.- DM pro Haushalt. Dies bedeutet, daß eine Genehmigung (im neuen RegTP-Amtsdeutsch „Zuteilung“ genannt) für beliebig viele Funkgeräte Ihrer Familienmitglieder ohne Aufpreis gilt. Bedingung ist lediglich, daß jeder, der mit einem Funkgerät unterwegs (z.B. im Auto) angetroffen wird, im Falle einer Kontrolle einen Genehmigungsausweis vorweisen kann. Geben Sie daher bei der Anmeldung des CB-Funks gleich die Zahl der Geräte mit an, damit Sie die nötigen Ausweise gleich mit ausgestellt bekommen.
Das gleiche gilt sinngemäß auch für Firmen (z.B. Speditionen), die ihren Fahrzeugpark komplett mit CB ausrüsten wollen. Die Urkunde bleibt bei der Feststation, und die zusätzlichen Genehmigungsausweise werden bei den Mobilstationen mitgeführt.

Sind Sie oft im Ausland unterwegs?
Dann erkundigen Sie sich bitte bei der Reg TP oder auch bei CB-Vereinen nach der sogenannten **Circulation Card**. Die ist eine zusätzliche Ausweiskarte und erlaubt den Betrieb Ihres Funkgeräts in einigen anderen Ländern, in denen auch AM erlaubt ist, z.B. Schweiz, Belgien, Frankreich, Spanien und andere.
Länder, die kein AM erlauben (z.B. Österreich, Niederlande und ganz Skandinavien), gestatten meist nicht die Einreise mit AM/FM-Geräten.

Darf ich mein Gerät verändern?
Grundsätzlich nein! Die RegTP kontrolliert verschärft CB-Geräte auf Einhalten der Bestimmungen. Wenn Sie z.B. mit einem veränderten Gerät, zuviel Leistung, zu starker Modulation oder nicht erlaubten Mikrofonen angetroffen werden, drohen Ihnen Gebührenbescheide nicht unter 250.- DM und ggf. auch Ordnungswidrigkeitsverfahren.

© Albrecht Electronic GmbH